

Neue Rahmenbedingungen Energiepolitik

Das neue Stromversorgungsgesetz verändert die Rahmenbedingungen in der Energiepolitik und hat sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Der Mantelerlass hat zum Ziel die Versorgungssicherheit mit Strom zu sichern, den Zubau der Energieproduktion anzukurbeln, Einsparungen durch Energieeffizienz zu erhöhen und die Netze durch innovative Massnahmen besser zu integrieren. Dazu wurden das Energiegesetz, das Stromversorgungsgesetz, das Raumplanungs- und Waldgesetz geändert. Die Umsetzung erfolgt in zwei Etappen ab 1.1.2025 respektive 1.1.2026.

Die Zielwerte der erneuerbaren Stromproduktion wurden aufgrund der notwendigen Dekarbonisierung massiv erhöht, so soll bis 2035 die neue erneuerbare Stromproduktion bei 35 TWh liegen. 2025 wird voraussichtlich 10 TWh aus neuen Erneuerbaren Energien bestehen.

Die Vorlage hat indirekt Vorteile für die Landwirtschaft, da diese auf eine sichere Stromversorgung angewiesen ist und das Gesetz den notwendigen Ausbau der Energieproduktion unterstützt. Gleichzeitig zeigt die Evaluation, dass einige Massnahmen auch direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben werden.

Das Wesentliche in Kürze

Die neuen Gesetzesvorgaben sehen diverse Neuerungen vor. Für die Landwirtschaft bedeuten diverse Änderungen neue Herausforderungen

- Die Einspeisepreise des Stromes werden in Zukunft deutlich tiefer ausfallen
- Neue Vermarktungsmöglichkeiten werden für die Ammortisation bestehender Anlagen essenziell
- Eigenverbrauchsoptimierungen und Batteriespeicher werden wichtig
- Dynamische Preise können die Stromkosten der Betriebe erhöhen
- Bestehende Biogasanlagen sehen kaum Perspektiven

Solar

Fördermittel



Nach der kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wurde vor ein paar Jahren die Einmalvergütung eingeführt und nun auch im neuen Gesetz so weitergeführt. Diese einmalige finanzielle Förderung deckt je nach Grösse und Eigenverbrauch zwischen max. 30% bis 60% der Investitionskosten einer Anlage und kann jeweils nach dem Bau bei Pronovo beantragt werden. Für Anlagen > 150kWp wird der Förderbeitrag durch eine Auktion festgelegt und muss vor Baubeginn beantragt werden. Diese auktionierte Förderung kann man entweder als Einmalvergütung oder gleitende Marktprämie (max 9 Rp./kWh während 20 Jahren) wählen.

	Leistung <100 kW	Leistung = oder >100 kW
Mit/ ohne Eigenverbrauch	KLEIV max. 30%	GREIV max. 30%
	Leistung < 150 kW	Leistung = oder > 150 kW
Ohne Eigenverbrauch	HEIV max. 60%	HEIV/ gleitende Marktprämie mit Auktion

Vergütungen



Das revidierte Energiegesetz (Art. 15, 2018) verpflichtet Netzbetreiber dazu, erneuerbar erzeugten Strom aus Anlagen bis zu 3 MW Leistung oder einer jährlichen Produktion von maximal 5'000 MWh (abzüglich Eigenverbrauch) abzunehmen. Bisher wurde in der Schweiz die Abnahmevergütung sehr unterschiedlich gehandhabt, da sich die Höhe der Vergütungen an den vermiedenen Beschaffungskosten gleichwertiger Energie zu orientieren hatte.

Falls sich die Produzenten und Verteilnetzbetreiber nicht einigen können, richtet sich ab 2026 die Höhe der Vergütung am vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.* Höhere Preise, welche an die gebundenen Kunden in der Grundversorgung weitergegeben werden, sind bis maximal 10,9 Rp/kWh inkl. Herkunftsnachweis zulässig.

Um Betreiber kleinerer Anlagen vor langfristig niedrigen Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1bis EnG **Minimalvergütungen** für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Diese kommen nur zur Anwendung, falls die Referenzmarktpreise tiefer als die Minimalvergütungen liegen und sollen sicherstellen, dass sich die Investitionen über die Lebensdauer der Anlage amortisieren.

Kleine Anlagen (< 30 kW)

- 6 Rp./kWh

Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch (KLEIV & GREIV)

- 6 Rp./kWh für die ersten 30 kW
- 0 Rp./kWh für die restlichen 31–150 kW

} Minimalvergütung = 180 / Anlagengrösse (kW)

Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch (HEIV)

- 6,2 Rp./kWh

Die neuen Fördermittel und analoge Vergütungen unterstützen insbesondere die Eigenverbrauchsoptimierung. Für die Landwirtschaft ist dies problematisch, da sie mit ihren grossen Dachflächen und den verhältnismässig tiefen Eigenverbrauch ein Sonderfall ist. Das BFE geht in seiner Analyse fälschlicherweise davon aus, dass Anlagen mit Eigenverbrauch einen Eigenverbrauchsanteil von 50% aufweisen. Effektiv entspricht der Eigenverbrauchsanteil in der Landwirtschaft eher 15-20%. Viele Dachflächen wurden durch die hohen Strompreise der letzten Jahren und des Aufrufs nach mehr Zubau von Solarstrom über den Eigenverbrauch hinaus dimensioniert und somit die vollständigen Dachflächen belegt. Dies scheint nun in der Grössenkategorie bis 150 kWp nicht mehr erwünscht. Für bereits gebaute Anlagen braucht es dementsprechend Lösungen, damit die Anlagen amortisiert werden können. Neben der Erhöhung des Eigenverbrauchs über zusätzlicher Strombedarf (Wärmepumpe oder Elektrifizierungen) können Batteriespeicher und die neuen Vermarktungsmöglichkeiten eine Alternative bieten.

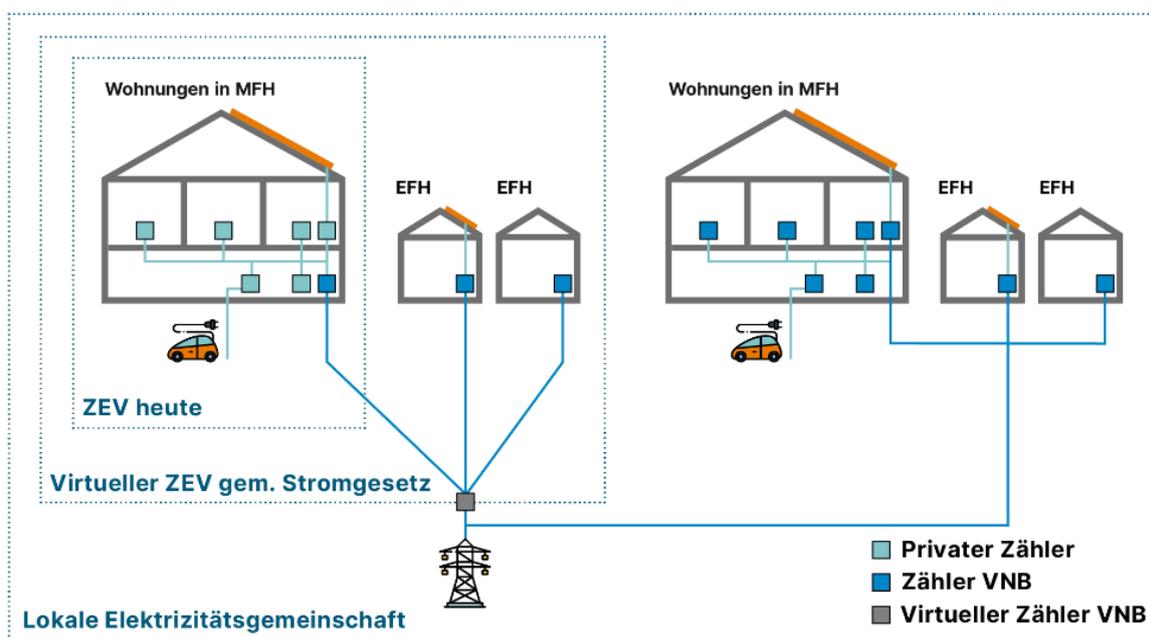
Neue Vermarktungsmöglichkeiten



Bisher musste beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) separate Leitungen verlegt werden. Der **virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)** ermöglicht seit 2025, Solarstrom innerhalb eines Quartieres oder über mehrere Gebäude hinweg zu teilen. Der Strom wird dabei über das öffentliche Netz geleitet, aber innerhalb der Gemeinschaft abgerechnet. Dazu müssen die Liegenschaften am gleichen Anschlusspunkt angeschlossen sein. Die lokalen Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet Interessierten Auskunft zu geben, welche Liegenschaften über einen gemeinsamen Anschlusspunkt verfügen. *Diese Vermarktung ist nicht möglich bei Anlagen, welche eine hohe Einmalvergütung (HEIV ohne Eigenverbrauch) erhalten haben.*



Eine weiterreichende Form des Zusammenschliessens zum Eigenverbrauch sind die **lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)**. Ab 2026 soll es möglich sein, lokal den Strom unter Nutzung des lokalen Netzes, vom Produzenten direkt zum Konsumenten weiterzuverkaufen. Gemäss Gesetz müssen sich die Teilnehmenden im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander befinden, als Limite gilt die Gemeindegrenze. Die Strompreisgestaltung obliegt den Teilnehmenden, für die Netznutzungstarife ist gemäss dem Gesetz ein Abschlag von 40%, resp. 20% möglich. *Diese Vermarktung ist auch für Anlagen möglich, welche eine hohe Einmalvergütung (HEIV ohne Eigenverbrauch) erhalten haben.*



- Abbildung 1: Virtueller ZEV und lokale Elektrizitätsgemeinschaft (Quelle: Swissolar)



Weiterhin möglich und in Zukunft eventuell attraktiver kann es sein den **Abnehmer zu wechseln**. Wer den Strom nicht an den Netzbetreiber verkaufen möchte, hat die Möglichkeit, den Stromabnehmer zu wechseln. Der Produzent kann selbst entscheiden, an wen er den Strom verkaufen möchte. Mögliche Wiederverkäufe wie Flecopower bieten sogenannte Purchasing Power Agreements (PPA) an.

Netzanschlusskosten



Die Gebühren, die für den Anschluss einer PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz anfallen, werden Netzanschlusskosten genannt. Sie umfassen in der Regel die Anschlussgebühren und Netzverstärkungskosten. Hohe Netzanschlusskosten können die Rentabilität der PV-Anlage beeinträchtigen. Ab 2025 wird für Verstärkungen ab Parzellengrenze 50CHF/kW vergütet. Eine frühe Abklärung mit dem Netzbetreiber ist dabei wichtig, da dieser das Gesuch des Grundeigentümers dann bei Swissgrid einreichen muss. Mit dem vorgesehenen Beitrag wird aber nur ein Bruchteil dieser Mehrkosten übernommen.

Mehr zu Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft bei [AgroCleanTech.ch](https://www.agrocleantech.ch)

Biogas

Per 1. Januar 2025 traten neue Bestimmungen zur Förderung von Biomasseanlagen in Kraft. Es wurde ein neues Fördermodell eingeführt: die gleitende Marktprämie (gIMp). Zugleich wird das bestehende Modell mit Investitionsbeitrag + Betriebskostenbeiträgen in angepasster Form weitergeführt. Für neue Anlagen bieten die Rahmenbedingungen gute Chancen, wobei dies im Detail geprüft werden muss. Für bestehende Anlagebetreiber verlangen die Vorgaben einerseits eine grössere Neuinvestition oder Erweiterung und entschädigen die bestehende Produktion unter den Produktionskosten. Betriebe, welche laufend investiert haben, werden doppelt bestraft. Es besteht die Gefahr, dass diese Betriebe aus der Produktion aussteigen. Bis 2030 ist 1/3 der Anlagen vom Auslaufen der KEV betroffen. Eine Alternative wäre umzusteigen auf gaseinspeisende Biogasanlagen, entsprechende Unterstützungen sind aufgrund des Entlastungspaketes jedoch gefährdet.

Mehr zu den Rahmenbedingungen unter [Ökostrom Schweiz](https://www.eko-strom.ch)

Kulturlandschutz



Wie beim Solarexpress können in Zukunft **grossen Freiflächenanlagen Solaranlagen**(Anlagen von nationaler Bedeutung) zur Winterstromproduktion gebaut werden. Die Kantone müssen geeignete Gebiete im Richtplan für Anlagen von nationalem Interesse ausscheiden. Sie müssen dazu Landschaft, Gewässer, Wald und LW berücksichtigen. In denen Zonen hat die Energieproduktion nachher Vorrang. D. h aber nicht, dass keine Interessenabwägung gemacht wird und die Gemeinde Bevölkerung kann immer nein zu dem Projekt sagen. *Falls diese Anlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche gebaut werden, fallen die Direktzahlungen weg. Bei Sömmerungsflächen kann es je nach Einfluss auf die Futtergrundlage zu Kürzungen der Beiträge kommen.*



Agri-PV-Anlagen sehen eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zur Energiegewinnung und zur Lebensmittelproduktion vor, je nachdem, welche Synergien möglich sind. Das Potenzial konzentriert sich in der Schweiz auf Spezialkulturen, da die Anforderungen an die Fruchtfolge eine effiziente Kombination mit Solarpanels nicht erlauben. Gemäss dem neuen Art. 24ter RPG sind Agri-PV-Anlagen nun klar definiert: sie schaden der Landwirtschaft nicht und wirken sich positiv auf die landwirtschaftliche Produktion aus oder dienen landwirtschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken. *Unter diesen Voraussetzungen gibt es weiterhin Direktzahlungen für diese Flächen.*

Mehr zu den [Solaranlagen auf Freiflächen](https://www.solaranlagen.ch)

Preisgestaltung Stromkonsumenten

Das zukünftige Strommarktdesign erfordert mehr Flexibilität aufgrund der Schwankungen in der erneuerbaren Energieproduktion. Verteilnetzbetreiber (VNB) dürfen künftig gemäss **Art. 18a StromVV** dynamische Preise anbieten um damit das netzdienliche Verhalten der Konsumenten zu beanreizen. So werden einzelnen Strombezugsspitzen stärker ins Gewicht fallen und die Kosten beispielsweise morgens und abends (wenn die Sonne nicht scheint) viel höher sein als zur Mittagszeit.

Für die Landwirtschaft ist dies aufgrund der limitierten Flexibilität (Tierwohl/ Kühlkette) eine Herausforderung. Ausserdem unterliegt der landwirtschaftliche Strombedarf grossen wetter- und saisonbedingten Schwankungen mit einzelnen Spitzenwerten (beispielsweise bei der Heubelüftung). Durch Batterien können die Bezugszeiten sowie Lastspitzen angepasst und somit die Kosten indirekt gesenkt werden.

Diese Anpassung der Tarifierung kann auch die Rentabilität von PV-Anlagen beeinflussen. Zudem nutzen immer mehr Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit, einen Teil der Einspeisung zu begrenzen, um die Spitzenlast zu reduzieren und den Netzausbau zu minimieren.

Haltung des Schweizer Bauernverband

Der SBV hat in der Vergangenheit die Energiewende in diversen Abstimmungen unterstützt. Obschon das Gesetz ein wichtiger Schritt für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist, bietet es nun in der konkreten Umsetzung nur wenige positive Impulse für die Landwirtschaft.

Der SBV wird sich weiterhin engagieren, damit die spezifischen Bedürfnisse der Landwirtschaft im Rahmen der Energiestrategie berücksichtigt werden. Besonders wichtig sind:

- Ein verstärkter Schutz des Kulturlandes.
- Eine gerechtere und wirtschaftlichere Gestaltung der Vergütungen.
- Klare Förderprogramme für Biogas und dezentrale Energieproduktion.

Links

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103203.html>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-104172.html>

11. April 2025, Hannah von Ballmoos-Hofer